

Bebauungsplan Nr. 45 „Freiherr-vom-Stein-Straße“

Gemarkung Beckum

1. Änderung

Flur 36

Maßstab 1:1000

ORIGINAL

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3 a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 5. 1976 (MBl. 1 S. 2256), § 103 BauO NW i.d.F. vom 27. 1. 1976 (GV NW S. 96 / GOV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264 / GOV NW 232)
Baunutzungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (MBl. 1 S. 1763)
§§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290)

- Legende:
- Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Vorhandene Wohngebäude mit und ohne Hausnummer
 - Vorhandene Wirtschaftsgebäude und Garage

Fortsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Straßenbegrenzungslinie

Baulinie zwingend

Baugrenze

Abgrenzung der baulichen Nutzung

Sichtdreiecke, Bewuchs maximal 70 cm über Straßenberkante nicht überschreiten

Öffentliche Straßenverkehrsflächen geplante

Überbaubare Fläche: WA = Allgem. Wohngebiet

Umformstation

Spielplatz

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

10 KV. Kabel

I - II

Offene Bauweise

Grundflächenzahl bei 1-geschossigen Gebäuden

Grundflächenzahl bei 2-geschossigen Gebäuden

Geschossflächenzahl bei 1-geschossigen Gebäuden

Geschossflächenzahl bei 2-geschossigen Gebäuden

Dachneigung bei 1-geschossigen Gebäuden

Dachneigung bei 1-geschossigen Gebäuden

Dachneigung bei 2-geschossigen Gebäuden

Bei 2-geschossigen Gebäuden Dachaufbauten nicht zulässig

Dachstuhl maximal 30 cm

Vorgarteneinfriedigung bis zu 70 cm hoch

Garagen können von der Baulinie zurückweichen

Grundflächenzahl

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl

Dachneigung

Dachneigung

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.

Besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauVO

Es kann eine einseitige, höchstens jedoch eine zweiseitige Grenzbebauung durchgeführt werden.